

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Volksschule

Schmidt, Franz

Karlsruhe, 1926

Vorwort

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

Vorwort.

Die Entwicklung, die unser gesamtes Staatswesen nach dem Kriege genommen hat, blieb auch auf die Volksschule nicht ohne Einfluß. Die badische Verfassung wie die Reichsverfassung haben in das Leben auch der Volksschule bedeutjam eingegriffen, und die Steuerpolitik des Reichs gab die Veranlassung für eine durchgreifende, auch das innere Wesen der Volksschule berührende Änderung in der Aufwandsbestreitung.

Die Folge dieser Eingriffe in die bestehende Schulgesetzgebung war eine Durchlöcherung des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910. Zu den Veränderungen, die das Gesetz auf diese Weise mittelbar erfuhr, kamen noch eine Reihe weiterer, wesentlich mit dem Personalabbau zusammenhängender unmittelbarer Gesetzesänderungen. Die dadurch bewirkte Erschwerung in der Handhabung des Gesetzes hat in Fachreisen vielfach den Wunsch nach einer Nachprüfung und Feststellung dessen, was dormalen noch geltendes Recht auf dem Gebiet der Volksschule ist, entstehen lassen.

Von befreundeten Schulmännern wurde mir nach meinem Übertritt in den Ruhestand nahegelegt, mich dieser Aufgabe zu unterziehen und dabei gleichzeitig durch Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen eine seit der Herausgabe des Joos'schen Kommentars im Jahre 1902 im Schrifttum der Volksschulgesetzgebung entstandene Lücke auszufüllen. Trotz anfänglicher Bedenken, es möchte die dermalige Schulgesetzgebung unter Umständen nur noch eine kurze Lebensdauer haben, entschloß ich mich zur Zuangriffnahme der an sich lohnenden Aufgabe, in dem Gedanken, daß bis zur Änderung des Schulgesetzes doch wohl noch einige Zeit vergehen werde, und daß meine Arbeit auch für die hiebei zu lösenden Aufgaben nicht ohne Wert sein möchte.

Der Raumersparnis wegen wurde bei der Fülle des sonstigen Stoffes von der Aufnahme der bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen minder wichtigen Verordnung über die Schulhausbauten abgesehen. Aus demselben Grunde mußte auch auf eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung unseres Volksschulwesens im laufenden Jahrhundert verzichtet werden.

Das Unterrichtsministerium hat mir in entgegenkommendster Weise die Einsichtnahme in seine Akten gestattet. Die hierdurch meiner Arbeit erwiesene Förderung verpflichtet mich dieser Behörde gegenüber zu großem Dank.

Karlsruhe, 26. Juni 1926.

Fr. Schmidt.